Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe einzelner Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
in Alt-Leipzig, incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Einzelne Nrn. 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk., mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 60 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 99. **Donnerstag** den 9. April 1891. **85. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
die An- und Abmeldung der Fremden betreffend.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Beginn der **Ostermesse** bringt das unterzeichnete Polizeiamt die nachstehenden Bestimmungen des **Meldereglements** mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Vernachlässigung dieser Vorschriften Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder entsprechende Haft nach sich zieht.

Hierbei wird bekannt gegeben, daß die **An- und Abmeldung der Meßfremden lediglich beim Hauptmeldeamt Wächterstraße Nr. 5 II. Etage** zu erfolgen hat und daß diese Meldestelle während der **Vormesse** der Messe Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr, sowie an den **Meßsonntagen** Vormittags von 9 bis 12 Uhr für den Verkehr mit dem Publicum geöffnet ist.

Leipzig, am 4. April 1891.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
D. R. 1589. Bretschneider. Deegner, S.

Auszug
aus dem Meldereglement der Stadt Leipzig vom 4. December 1890.

§. 12. Jeder in einem **Gasthofe** oder in einem mit **Herbergsberechtigung** versehenen ähnlichen Hause einkehrende und über Nacht bleibende Fremde ist vom Gastwirth oder Quartiergeber, und zwar, falls er **vor 8 Uhr** Nachmittags ankommt, noch am **Tage der Ankunft**, anderenfalls aber am folgenden Morgen spätestens bis 10 Uhr beim Meldeamt des Polizeiamts Abth. II oder der **Polizeiwache des** betreffenden Bezirks schriftlich mittelst des vorgeschriebenen und für jeden Fremden besonders auszufüllenden Formulars anzumelden. Befinden sich in Begleitung des Fremden Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstige Personen, so sind dieselben auf dem nämlichen Zettel mit zu verzeichnen. Zugleich mit diesen täglichen Anmeldungen ist auch die Abmeldung der inzwischen abgereisten derartigen Fremden zu bewirken.

§. 14. Die in **Privathäusern** absteigenden Fremden, sogenannte **Besuchsfremde**, sind, sobald sie **länger als 3 Tage** hier verweilen, spätestens am 4. Tage, von erfolgter Ankunft an, vom Quartierwirth beim Meldeamt Abth. II oder der betreffenden Polizeibezirkswache mündlich oder schriftlich mittelst des vorgeschriebenen Formulars anzumelden. Bei dem etwa in Privathäusern Wohnung nehmenden **Meßfremden** jedoch hat diese Anmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleiben, und zwar binnen **24 Stunden** von der Ankunft an, beim Meldeamt Abth. II zu geschehen. In gleicher Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei **Meßfremden** binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa erfolgter Wohnungsänderung an zu bewirken.

§. 15. **Beabsichtigt ein Fremder länger als drei Tage** hier zu verweilen, so bedarf er dazu eines vom Meldeamt Abth. II oder der betreffenden Polizeibezirkswache ausgestellten **Meldescheines.**

§. 16. **Bei den nur einen Monat oder weniger sich hier aufhaltenden Fremden bedarf es in der Regel** der Vorzeigung oder Niederlegung einer Legitimation nicht, doch bleibt der Fremde jederzeit verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über seine Persönlichkeit auszuweisen. Fremde, welche länger hier verweilen wollen, haben sich in der Regel in ähnlicher Weise zu legitimiren, wie dies in §. 1 bezüglich der Einwohner vorgeschrieben ist.

§. 18. Für rechtzeitige An- und Abmeldung der Fremden haften nicht nur diese selbst, sondern auch die betreffenden **Quartierwirthe**, welche Fremde bei sich aufnehmen.

Bekanntmachung,
betr. die Wasserversorgung der östlichen Vororte.

Bei der demnächst bevorstehenden Eröffnung der Wasserversorgung für die östlichen Vororte machen wir die Grundstücksbesitzer daselbst, welche den Anschluß an die öffentliche Leitung zu beantragen beabsichtigen, darauf aufmerksam, daß nach §. 9 der Wasserwerksordnung vom 20. Juni 1890 Herstellungen an Anlagen zur Benutzung des Wasserwerks innerhalb der Grundstücke nur von solchen Gewerbetreibenden zu bewirken sind, welche von uns Ermächtigung dazu erhalten haben, und daß es demnach zur Vermeidung späterer Weitläufigkeiten geboten ist, sich von nun ab zu solchen Herstellungen lediglich derartig ermächtigter Gewerbetreibender zu bedienen. Dieselben werden für Neueinrichtungen die erforderlichen Anmeldungen und Anträge an die Wasserwerksverwaltung bewirken.

Was zur Zeit schon vorhandene Einrichtungen betreffe, deren späterer Anschluß an die öffentliche Leitung beabsichtigt wird, so sind solche von den Grundstücksbesitzern baldthunlichst der Geschäftsstelle zu Leipzig-Reudnitz, Marggrafenstraße 8, I., namhaft zu machen. Die Verwaltung des Wasserwerks wird hierauf durch Prüfung und Besichtigung an Ort und Stelle entscheiden, inwieweit Abweichungen der Ausführung von den bestehenden Vorschriften zu dulden sind, und dem Besitzer Mittheilung darüber machen. Die Vornahme der hierbei für nothwendig bezeichneten Veränderungen ist Bedingung für die spätere Gewährung des Anschlusses; diese Veränderungen, wie alle sonstigen und späteren, welche wünschenswerth oder nothwendig sich zeigen sollten, dürfen ebenfalls nur von Gewerbetreibenden ausgeführt werden, welche von uns zu derartigen Arbeiten ermächtigt sind. Für etwaige störende Folgen und Wirkungen von Arten und Theilen bestehender Anlagen, deren Erneuerung oder Beseitigung sie nicht unbedingt erfordert hat, übernimmt die Wasserwerksverwaltung keine Verantwortung.

Leipzig, den 6. April 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ic. 1678. Dr. Tröndlin. Lindner.

Bekanntmachung,
betr. die Wasserversorgung der östlichen Vororte.

Die Herstellungen zur Wasserversorgung der Vororte sind soweit gediehen, daß zunächst im nördlichen, nach Süden von dem Zuge der Eilenburger Bahn begrenzten Theile des östlichen **Gebietes**, also in Thonberg, Neureudnitz und Reudnitz oberen Theils, die Ausführung der Anschlußleitungen nach den Grundstücken in Angriff zu nehmen ist.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung Ia. 9064 vom 8. Januar dss. Js. fordern wir daher diejenigen Besitzer von Grundstücken in den genannten Gebieten, welche sich an die öffentliche Leitung anzuschließen beabsichtigen, auf, demnächst bald die entsprechenden Anträge bei der Verwaltung unseres Wasserwerkes zu bewirken. Die hierzu erforderlichen Antragsbogen werden vom 8. April ab in der Geschäftsstelle des Wasserwerks zu Leipzig-Reudnitz, Marggrafenstraße 8, I. zu entnehmen sein, und sind nach Ausfüllung zur Prüfung und Feststellung der zu zahlenden Caution an dieselbe Stelle einzureichen. Jeder Antragsteller erhält spätestens bis zum Abende des zweitfolgenden Wochentages Anweisung über die Höhe des bei der Casse des Wasserwerks, Thomaskirchhof 18, I., zu hinterlegenden Betrages, mit dessen Abführung die Meldung als bewirkt zu betrachten ist.

Damit die Herstellung der beantragten Anschlüsse in dem bezeichneten Bereiche vor Füllung der Rohrleitungen daselbst beendigt werden kann, sind die Meldungen bis spätestens einschließlich den **22. April dss. Js.** zu vollziehen. Das unter Ia. 9064 gewährte Anrecht auf Preisermäßigung der Baukosten für Herstellung der Anschlüsse erlischt demnach, wenn der Antrag nicht vor dem **18. April Abends 6 Uhr** bei der Geschäftsstelle zu Leipzig-Reudnitz eingebracht oder der zu hinterlegende Betrag nicht vor dem **22. April Abends 4 Uhr** an die Casse des Wasserwerks abgeführt ist.

Leipzig, den 6. April 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ic. 1678. Dr. Tröndlin. Lindner.

Bekanntmachung,
betr. die Wasserversorgung der östlichen Vororte.

Unter Hinweis darauf, daß die Eröffnung der Wasserversorgung in den östlichen Vororten für die nächsten Monate bevorsteht, machen wir hiermit den von uns mit Ermächtigung zur Ausführung von Anlagen zur Benutzung des Wasserwerks versehenen Gewerbetreibenden zur Pflicht,

vom 8. dss. Mts. einschließlich ab

sämmtliche von ihnen vorzunehmenden Neuherstellungen oder Veränderungen an solchen Anlagen der Verwaltung unseres Wasserwerks durch Vermittelung seiner Geschäftsstelle für die östlichen Vororte, Leipzig-Reudnitz, Marggrafenstraße 8, I., nach Maßgabe der Vorschriften vom 6. Februar 1888 zur Kenntniß und Genehmigung vorzulegen. Zur Anmeldung sind die für das Alt-Leipziger Versorgungsgebiet üblichen Meldebogen zu benutzen und bei Bedarf in der obengenannten Geschäftsstelle oder derjenigen in Leipzig, Thomaskirchhof 18, I., zu entnehmen.

Leipzig, den 6. April 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ic. 1678. Dr. Tröndlin. Lindner.

Bekanntmachung.

Die

fünfte Annahmestelle der hiesigen städtischen Sparcasse,
verbunden mit **Sparmarkenverkauf** und **Sparkartenausgabe,**

welche früher der verstorbene Herr Kaufmann **Julius Zinck, hier, Querstraße Nr. 1, part.**, geführt hat, ist von heute ab

Herrn Kaufmann **Paul Rödl,**
in Firma **H. F. Nidinus**, hier,

von uns übertragen worden und befindet sich in dessen Geschäftsräumen **Grimmaischer Steinweg Nr. 11, part.**

Leipzig, am 6. April 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 1130. Dr. Georgi. Aff. 2.

Von Montag, den 13. l. Mts., ab werden nachstehend verzeichnete Geschäftsstellen in den Grundstücken **Naschmarkt Nr. 1 und 2** sich befinden:

Das **Gewerbegericht** nebst dessen Gerichtsschreiberei und die Abtheilung für Gewerbesachen Naschmarkt 1. I.

Das **Quartieramt** Naschmarkt 2. Erdgeschoß, die **Sportelcasse II**, die Abtheilungen für **Bürgerrechts-** und Staatsangehörigkeitssachen, sowie für Gesuche um **Gestattung von Sonntagsarbeit** u. s. w. Naschmarkt 2, I.

Sonnabend, den 11. l. Mts., bleiben die bisherigen Geschäftsräume dieser Abtheilungen geschlossen.

Leipzig, den 7. April 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Grohel.

Vermiethungen.

Die in **dem der Stadtgemeinde Leipzig gehörigen, an der Ecke der Brüder- und Kurprinzstraße** gelegenen, z. Z. noch im Bau begriffenen **Hausgrundstücke** befindlichen folgenden Miethobjecte sind zwar:

1) Das an der Brüderstraße gelegene Verkaufsgewölbe A von 37,74 qm Flächengehalt mit einem Nebenraum von 17,80 qm und einem im Kellergeschoß unter dem Gewölbe befindlichen Lagerraum von 36,10 qm,
2) das an derselben Straße gelegene Verkaufsgewölbe B von 32,19 qm Flächengehalt mit einem größeren Nebenraume von 15,80 qm und einem kleineren von 2,35 qm, sowie einem im Kellergeschoß unter dem Gewölbe befindlichen Lagerraum von 21,70 qm,
3) das an derselben Straße gelegene Verkaufsgewölbe C von 32,10 qm Flächengehalt (ohne Nebenraum) mit dem darunter im Kellergeschoß befindlichen Lagerraum von 21,70 qm,
4) das an der Ecke der Brüder- und Kurprinzstraße gelegene Verkaufsgewölbe D von 56,80 qm Flächengehalt (ohne Nebenraum) mit dem darunter im Kellergeschoß befindlichen Lagerraum von 45,50 qm,
5) das an der Kurprinzstraße gelegene Verkaufsgewölbe E von 88,72 qm Flächengehalt mit einem Nebenraum von 9,80 qm und einem im Kellergeschoß unter dem Gewölbe befindlichen Lagerraum von 22,20 qm,
6) das an eben derselben Straße und an dem Durchgange nach der Markthalle gelegene Verkaufsgewölbe F von 82,20 qm Flächengehalt (ohne Nebenraum) mit einem unter demselben im Kellergeschoß befindlichen Lagerraum von 22,20 qm,
7) das im vorgedachten Durchgange gelegene Verkaufsgewölbe Fa von 14,04 qm Flächengehalt mit einem kleinen Kellerraum,
8) das ebendaselbst gelegene Verkaufsgewölbe G von 12,72 qm Flächengehalt mit einer Schreibstube von 5,04 qm und einem kleinen Kellerraum,
9) das ebendaselbst gelegene Verkaufsgewölbe H von 12,80 qm Flächengehalt und einem kleinen Kellerraum,
10) die im II. Obergeschoß nach der Brüderstraße zu gelegene Wohnung, bestehend aus einem Salon, 1 einfensterigen und 3 zweifensterigen Zimmern, sowie Mädchenkammer, Küche, Speisekammer, Bad und sonstigem reichlichen Zubehör,
11) die im III. Obergeschoß nach derselben Straße zu gelegene gleichgroße Wohnung,

sollen zur Vermiethung, und zwar die Objecte unter 1—9 auf die 6 Jahre vom 1. October 1891 bis mit 30. September 1897,

Freitag, den 17. d. Mon., Vormittags 10 Uhr

in dem Saale der Alten Waage, Katharinenstraße Nr. 1, II. Obergeschoß, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Die Wohnungen unter 10 und 11 sollen auf die 3 Jahre vom 1. October 1891 bis mit 30. September 1894 und dann, wenn nicht ein halbes Jahr vorher Kündigung erfolgt, auf drei weitere Jahre bis 30. September 1897 freihändig vermiethet werden, und nehmen wir Gebote darauf an.

Die Pläne zu den zu versteigernden Miethräumen, sowie die Vermiethungs- und Versteigerungs-Bedingungen liegen auf dem Rathhause, I. Obergeschoß, sowie im Markthallen-Baubureau an der Brüderstraße, zur Einsichtnahme aus, auch wird daselbst etwa gewünschte weitere Auskunft ertheilt.

Leipzig, den 1. April 1891.

Ia 1224. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
411. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Aerztlicher Bezirksverein Leipzig-Stadt.

Montag, den 13. April 1891, Abends 6 Uhr, im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

Geschäftliches.
Bericht über die Sterbecasse.
Krankencassenangelegenheiten.
Billiges zur Regelung der Specialistenfrage.
Diesjähriger Aerztetag.

Dr. med. R. Henriet.

Vermiethung.

In dem der Stadtgemeinde Leipzig gehörigen Hausgrundstück **Thomasgäßchen Nr. 2** ist **eine Kellerabtheilung sofort** gegen **einmonatliche Kündigung anderweit zu vermiethen.**

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 9, entgegengenommen, auch können ebendaselbst die Vermiethungsbedingungen eingesehen werden.

Leipzig, am 4. April 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 1461. Dr. Georgi. Pücker.

Zur bulgarischen Frage.

Auf beiden Seiten, auf russischer wie auf bulgarischer, macht sich eine Zuversicht hinsichtlich der weiteren Entwickelung Bulgariens bemerkbar, welche beweist, daß an Nachgiebigkeit weder hier noch dort zu denken ist. Rußland begnügt sich, auf seine Macht zu pochen, während Bulgarien beharrlich an der Hoffnung festhält, daß ihm die Anerkennung des gewählten und seit 3½ Jahren an der Spitze der Regierung stehenden Prinzen Ferdinand als reife Frucht in den Schooß fallen werde. Die Ausdauer Bulgariens ist sehr achtungswerth, aber sie ist aussichtslos, weil die Anerkennung Rußlands nur unter dem Druck von Ereignissen zu erwarten wäre, welche seiner Macht einen sehr empfindlichen Stoß versetzten. Derartige Ereignisse sind sehr unwahrscheinlich, weil sie nur die Folge eines für Rußland unglücklichen Krieges sein könnten, vor dessen Entzündung es sich bisher gehütet hat, oder von einer inneren Umwälzung, welche es für eine Action nach außen untauglich macht. Von einer solchen Wendung, welche dem Hereinbrechen unvermutheter Ereignisse folgen könnte, erwartete auch Frankreich im Jahre 1870 nach der Schlacht von Sedan seine Rettung, aber sie ist ausgeblieben und die Aussichten Bulgariens sind noch weit hoffnungsloser als die von Frankreich ersehnte Wendung seines Geschickes im Jahre 1870.

Die „Times" geht offenbar zu weit, wenn sie die russische Diplomatie für den Meuchelmord in Sofia verantwortlich macht. In Bulgarien selbst giebt es eine Partei, welche die Auslieferung des Landes an Rußland als das Heil der Zukunft erkennt und deshalb mit allen Mitteln thätig ist, um die Armee für sich zu gewinnen. Das ist ihr schon wiederholt theilweise gelungen, denn ohne die treulosen Elemente im Heere wäre Fürst Alexander noch heute der anerkannte Herrscher Bulgariens und ohne Einverständniß mit einem Theile des bulgarischen Officiercorps wäre der Mordanschlag Panitza's nicht möglich gewesen. Die kleine, aber einflußreiche und zähe russische Partei in Bulgarien ist der Krebsschaden, an welchem Bulgarien leidet und welcher feile Leute stets veranlaßt, den Wünschen der Russenfreunde durch Meuchelmord zu Hilfe zu kommen. Es ist schnell gesagt, daß in Bulgarien Alles beim Alten geblieben, wenn Stambulow das Opfer des Anschlags vom 27. März geworden wäre, man vergißt dabei nur, daß die Ermordung Stambulow's voraussichtlich weitere Schandthaten nach sich gezogen hätte, und daß dann alle die Heißer, welche jetzt im Verborgenen leben, handelnd aufgetreten wären. Die Zahl der Personen, welche die Standhaftigkeit des bulgarischen Volkes bisher aufrecht erhalten und die Hoffnung auf eine bessere Zukunft genährt haben, ist klein, und was geschehen würde, wenn sie vom Schauplatz verschwunden sind, läßt sich nicht mit Sicherheit voraussagen. Thatsache ist, daß auch Prinz Ferdinand durch Mord aus dem Wege geräumt werden sollte, daß es also mit der von ihm geträumten Sicherheit in Bulgarien schlimm genug bestellt ist. Die Art war an die Wurzeln der in Bulgarien bestehenden Zustände gelegt, und es läßt sich annehmen, daß die Urheber des Anschlages vom 27. März sich durch das Mißlingen des gemachten Versuches von der Fortsetzung ihrer Bestrebungen nicht abhalten lassen werden. Die Schuldigen sind der strafenden Gerechtigkeit vorläufig entronnen, und es wird schwerlich gelingen, sie nachträglich der verdienten Strafe zu überantworten.

In russischen Regierungskreisen sieht man den neuesten Ereignissen in Bulgarien kühl und abwartend gegenüber. Die russische Regierung hat, wie sich der Gewährsmann der „Politischen Correspondenz" ausdrückt, durchaus keine Eile, die bulgarische Frage gerecht zu sehen und sei auch nicht gewillt, durch abermalige Aufwerfung dieser Frage die Ruhe Rußlands oder des übrigen Europas zu stören, sie werde deshalb der ungestümen Sprache einiger russischen Zeitungen keine Folge geben und sich lediglich darauf beschränken, der Regierung des Prinzen Ferdinand in jeder Beziehung die Anerkennung zu versagen. Das ist ein Standpunct, welcher Bulgarien kaum noch einen Rest von Hoffnung auf die Zukunft übrig läßt. Rußland hat es in der Hand, die Entwicklung Bulgariens durch Versagung der Anerkennung des Fürsten lahm zu legen, denn ohne die Gewißheit Rußlands, diesen Act zu vollziehen, ist weder von der Türkei, noch von den übrigen Unterzeichnern des Berliner Friedens vom 13. Juli 1878 die Eröffnung regelmäßiger Beziehungen zu Bulgarien zu erwarten. Alle übrigen Mächte handeln unter dem Einfluß Rußlands, weil der Berliner Frieden Einstimmigkeit der Unterzeichner über die Anerkennung des Fürsten von Bulgarien verlangt. Diese Bestimmung ist für Rußland so bequem, daß es keine Veranlassung hat, das endliche Schicksal Bulgariens zu beschleunigen, es genügt, von Zeit zu Zeit, daran zu erinnern, daß Bulgarien ohne Rußland nichts vermag.

Die Haltung Englands gegenüber Rußland ist kläglich genug, sie beschränkt sich auf einen Angriff der „Times", welcher zu dem Schlusse kommt, daß die russische Autokratie durch ihre Verbindung mit Mördern und ihre Feindschaft gegen jeden Fortschritt den Nihilismus erzeuge und verdiene. Der „Daily Telegraph" verkündet gleichzeitig, daß eine neue Verschwörung gegen das Leben des Zaren entdeckt sei. Für das Blutbad in Manipur macht die öffentliche Meinung in England auch russische Umtriebe verantwortlich, aber dadurch wird die Lage nicht geändert. Man kann nur daraus folgern, daß die Engländer so lange gegen Rußland eifern, als sich diese Macht in den Schranken der Zurückhaltung bewegt. Als General Komarow den Versuch machte, Afghanistan dem russischen Machtbereich einzuverleiben, da herrschte große Besorgniß auf Albion und bei der folgenden langwierigen Grenzregulirung sucht das Inselreich möglichst milde Bedingungen zu erzielen. Derartige Angriffe, wie sie von der „Times" gegen Rußland gerichtet werden, machen einen kläglichen Eindruck. Entweder möge England für Bulgarien gegen Rußland Partei ergreifen und eine entsprechende Action einleiten, oder sich ruhig verhalten. Bulgarien ist recht eigentlich ein verlorener Posten der englischen Actionspolitik. Man wird sich der Rede Lord Randolph Churchill's erinnern, durch welche er die Solidarität der Interessen Oesterreich-Ungarns und Englands Rußland gegenüber öffentlich anerkannte. Das war eine vorübergehende Aufwallung des englischen Nationalgefühls, aber sie wich sehr bald der Erwägung, daß die materiellen Interessen entschieden den Vorrang vor solchen unfruchtbaren Anwandlungen verdienen, durch welche eine Art von organischer Verbindung zwischen Herz und Verstand zugegeben wird. Die Rede, welche ihrer Zeit große Aufregung verursachte, blieb ohne Folge und verlief im Sande, und heute ist gar nicht mehr davon die Rede, daß England jemals etwas thun könnte, um Rußlands Eroberungen ein Ziel zu setzen. Hat doch Lord Beresford bereits erklärt, daß der Besitz Konstantinopels in Rußlands Händen durchaus nicht so schlimm sei, als es scheinen könnte; die Zukunft Englands liege im Caplande, das sei der Cardinalpunct seiner auswärtigen Handelsverbindungen. Mit solcher Opportunitätspolitik, welche den Pulverdampf meidet, haben wir nichts zu thun, was wir beanspruchen, vertreten wir auch.

Leipzig, 9. April.

* Die mit der **zweiten Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs** betraute **Commission** hat in ihren 5 ersten Sitzungen den ersten Abschnitt des „Allgemeinen Theils" (Rechtsnormen) und die beiden ersten Titel des zweiten Abschnitts erledigt. Die §§. 1 und 2, die im Entwurfe den Abschnitt „Rechtsnormen" bildeten, sind beide gestrichen; doch hat die Commission bei Berathung des §. 2 sich vorbehalten, später in das Einführungsgesetz eine Bestimmung darüber aufzunehmen, in welchem Umfange das Gewohnheitsrecht zugelassen werden solle. Der bisherige §. 3 wird in Zukunft den §. 1 des Entwurfs bilden. Der §. 4 ist in allen seinen drei Absätzen gestrichen. Der Titel „Todeserklärung" ist gänzlich umgearbeitet. Die Beschränkung der Todeserklärung auf **Deutsche** ist beseitigt; das internationale Privatrecht soll besonders bearbeitet und hierbei auch bestimmt werden, inwieweit auch Ausländer für todt erklärt werden können. Die §§. 5 und 6 sind zu einem §. 2 verschmolzen. Zur Kriegsverschollenheit (die nicht mehr auf die bewaffnete Macht des **Deutschen Reiches** beschränkt ist) und Seeverschollenheit ist nach dem Vorgange der österreichischen Gesetzgebung eine Unfallverschollenheit hinzugekommen. Die Todeserklärung soll nicht, wie nach dem Beschlüssen der ersten Commission, constitutive, sondern **declarative** Wirkung haben; der Zeitpunct, mit welchem der Tod als eingetreten angenommen wird, wird in dem Todeserklärungsurtheile festgesetzt. Gegen das Todeserklärungsurtheil findet eine Anfechtungsklage statt, welche auch darauf begründet werden kann, daß die Todeserklärung zu Unrecht erfolgt oder daß der Tag unrichtig festgesetzt sei. Die Bestimmungen über das Verfahren sind durchberathen, aber in die Civilprocessordnung verwiesen, als Einschaltungen in den vom Aufgebotsverfahren handelnden Abschnitt der letzteren.

* Die **Commission** für die Vorbereitung einer **einheitlichen Regelung des Verkehrs mit Giften**, welche am Montag in **Berlin** zusammengetreten ist, besteht, nach der „Apotheker-Zeitung", aus den Herren Geheimen Rath Dr. Köhler, Director des Reichsgesundheitsamts, Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Sell, Wirklichen Geheimen Obermedicinalrath Dr. Kerfandt, Geheimen Regierungsrath Dr. Hopf, Geheimen Regierungsrath Dr. von Tiedemann, Geheimen Oberregierungsrath Dr. Steffert und Medicinalassessor Dr. C. Schacht. Die Regelung der Frage wird, wie verlautet, entweder so erfolgen, daß der Weg der Reichsgesetzgebung beschritten oder daß eine Verständigung zwischen den verbündeten Regierungen über ein gleichmäßiges Vorgehen erzielt wird. Im ersteren Falle würden auch nur die Grundzüge gesetzlich festgelegt, die Ordnung der Einzelheiten dem Bundesrathe überlassen werden.

* Die Frage, wer der **Nachfolger Windthorst's** in der Führung des **Centrums** werden solle, ist von dem Abgeordneten **Porsch**, einem der Abgeordneten, deren Namen in diesem Zusammenhange genannt worden waren, in einer in Breslau abgehaltenen Versammlung in folgender Weise beantwortet worden:

„Darauf antworte ich: **Niemand.** Es giebt kein Amt eines Führers, in welches Jemand aus der Bestimmung des Vorgängers oder aus der Wahl seiner Genossen succediren könnte. Die anderen Parteien unseres Landes haben ja auch keine solche gewissermaßen monarchische Spitze, und die Centrumsfraction selbst ist ohne eine solche gegründet worden. Ob jemals wieder ein Centrumsmann zu einer ähnlichen politischen Stellung sich aufschwingt, das läßt sich gar nicht sagen. Denn das hängt nicht einmal allein von der Anlage des Einzelnen ab, das hängt mindestens ebenso von den Umständen ab, unter denen die politischen Kämpfe gekämpft werden, von den anderen Personen und den thatsächlichen Verhältnissen. Ich glaube nicht, daß irgend Jemand aus der derzeitigen Centrumsfraction das Selbstbewußtsein und den Ehrgeiz hat, auf den Platz Windthorst's sich zu setzen, und wenn es Jemanden reizlich nach dem mit Dornen durchflochtenen Lorbeer gelüsten sollte, so wird der ihn sicher zu allerletzt erhalten. Wie Windthorst beim Eintreten einer Lücke in der Führung des Centrums seine Arbeit verdoppelte, so werden auch jetzt die Mitglieder des Centrums ihre Arbeit verdoppeln müssen, um zu ersetzen, was wir verloren haben."

* Wir lesen in der „Kölnischen Zeitung":

Fürst Bismarck wird sich noch bei Zeiten bedenken müssen, ob er einen Sitz im Reichstag annehmen soll, denn es droht ihm dort eine große Gefahr. Ein Berichterstatter des Pariser „National" will in Berlin von Herrn Liebknecht zu der Erklärung ermächtigt worden sein, daß der socialdemokratische Führer, falls Fürst Bismarck gewählt wird, im Reichstag beantragen wird, ihn in den Anklagezustand zu versetzen. Herr Liebknecht habe sich folgendermaßen ausgedrückt: „Dieser unheilvolle Mensch hat Deutschland und Europa soviel Unglück bereitet und einige 60 Millionen für sich und seine Familie zusammengestohlen." Möglicherweise ist der Bericht des „National" richtig, aber er dürfte einer Correspondenz des „Corriere di Napoli" entstammen. Der Pariser Vertreter dieses Blattes hat eine Rundreise durch Deutschland unternommen und dabei Herrn Liebknecht gesprochen, welcher ihm dabei sein Herz ausschüttete. Es wird also, wenn Fürst Bismarck nicht etwa Angst bekommt und außer Gott doch auch noch den Herrn Liebknecht fürchtet, die Welt das erbauliche Schauspiel haben, den Paladin Kaiser Wilhelm's I., der mit unserm großen Herrscher Deutschlands Einheit geschaffen hat, von dem Führer der Umsturzpartei des Diebstahls bezichtigt zu sehen. Zu wünschen wäre, daß sich die Vaterlandslosigkeit der Socialdemokratie wieder einmal recht deutlich zeige. Wir haben vor einigen Tagen erst etwas Aehnliches gesehen, als die sogenannten Vertreter der deutschen Bergarbeiter auf dem Père Lachaise an den Gräbern der erschossenen Communisten einen Kranz niederlegten, um so ihre Zusammengehörigkeit zu bekunden. Es ist